



Handwerkerrechnungen absetzen- Steuern sparen!*

Köln, den 28.01.2006

Die Kosten für Handwerkerleistungen können ab dem 01.01.2006 von der Steuerschuld abgezogen werden. Zukünftig erstattet das Finanzamt bis zu 600 € im Jahr.

Welche Leistungen sind betroffen?

Auftraggeber erhalten die Steuerermäßigung für die Kosten folgender Leistungen:

- Modernisierungsmaßnahmen
- Erhaltungsmaßnahmen
- Renovierungsmaßnahmen

Wer ist berechtigt?

Eigentümer und Mieter können Kosten für Handwerkerleistungen absetzen, die in ihrem Privathaushalt anfallen.

Welche Voraussetzungen gelten?

- Vorlage einer Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer und gesondert aufgeführten Arbeitskosten.
 - Die Handwerkerrechnung sollte getrennt nach Arbeitskosten und sonstigen Kosten ausgestellt werden, weil auch die anteilige Mehrwertsteuer begünstigt ist.
- Überweisung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Handwerksbetriebes
- Einreichung des Zahlungsbelegs, der gestempelten Überweisungsdurchschrift oder des Kontoauszuges im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung beim Finanzamt.
- Handwerkerleistung, Rechnungsstellung und Zahlung muss nach dem 31.12.2005 erfolgen.

Wann ist der steuerliche Abzug nicht möglich?

- Die Handwerkerkosten sind bereits als
 - Betriebsausgaben
 - Werbungskosten

- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastung geltend gemacht worden.
- Die Handwerkerleistung wurde im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht.

Die maximale Förderung kann pro Haushalt einmal im Jahr geltend gemacht werden.

Die jetzige Regelung stellt eine Erweiterung der bisherigen Vorschrift dar, nach der haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Wohnungsreinigung) steuerlich absetzbar waren. Zukünftig erstattet das Finanzamt im Jahr jeweils bis zu 600 €, wenn haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerker in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Kunde beauftragt einen Dachdeckerbetrieb mit Reparaturarbeiten oder Sanierungsarbeiten an seinem Dach. Die Rechnung beträgt brutto 5400,-- €. Dies beinhaltet (getrennt ausgewiesen) brutto 3000,-- € Arbeitsleistung (2586,21 € + 413,79 € Umsatzsteuer) sowie brutto 2400,-- € (2068,96 € + 331,04 € Umsatzsteuer) Materialanteil. Die Steuerermäßigung berechnet sich auf der Basis der Arbeitsleistung zuzüglich der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Die vom Kunden zu zahlende Einkommen- und Lohnsteuer im Jahr der Reparatur ermäßigt sich um 20 % von 3000 €, also um 600 €.

* **Hinweis:** Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich im März 2006 abgeschlossen. Endgültige Angaben können erst zu diesem Zeitpunkt gemacht werden.

Dieses zvdh-kompakt können unsere Betriebe für die Endkundenansprache nutzen. Es ist, als Informationsblatt gestaltet, unter www.dachdecker.de hinterlegt und kann dort heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.